

**Stellungnahme der hauptamtlichen unparteiischen  
Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA)  
vom 09.12.2020**

**zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für  
Gesundheit bzgl. einer Verordnung zum Anspruch auf  
Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2  
(Coronavirus-Impfverordnung – CoronaimpfV)**



## **I. Allgemeines**

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des Gemeinsamen Bundesausschuss (G-BA) begrüßen die Priorisierung des Zugangs zur Impfung gegen COVID-19 durch eine Rechtsverordnung, die die wesentlichen Kriterien für den Anspruch auf Leistungen für die Schutzimpfung und seine Verteilung während der Pandemie regelt.

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des G-BA nehmen lediglich zu ausgewählten Aspekten Stellung; aufgrund einer allenfalls mittelbaren Betroffenheit des G-BA wird im Übrigen auf eine Stellungnahme verzichtet.

## **II. Einzelbemerkungen**

### **§ 1 Anspruch**

#### **Zu Absatz 1:**

*„(1) Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.“*

#### **Bewertung:**

Aus Gründen der Konsistenz zum Wortlaut des § 20i Abs. 1 Satz 1 SGB V soll Absatz 1 dahingehend ergänzt werden, dass Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfung besteht. Dies dient der Klarstellung hinsichtlich des umfassenden Anspruchs auf Leistungen für Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2, wie er in Absatz 2 konkretisiert wird. Hierdurch werden Auslegungsdifferenzen zu § 20i Abs. 1 SGB V vermieden.

#### **Änderungsvorschlag:**

Es wird vorgeschlagen, in Absatz 1 die Wörter „Anspruch auf Schutzimpfung“ durch die Wörter „Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfung“ zu ersetzen.

Änderungsmodus im Vergleich zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit:

*„(1) Versicherte der gesetzlichen Krankenversicherung und Personen, die ihren Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland haben, haben nach Maßgabe der §§ 2 bis 5 und im Rahmen der Verfügbarkeit der vorhandenen Impfstoffe Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2.“*



§ 13  
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Zu § 13:

*Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt nach § 20i Absatz 3 Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 4 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, außer Kraft.“*

Begründung:

§ 20i Abs. 3 Satz 13 SGB V sieht vor, dass eine aufgrund § 20i Abs. 3 Satz 2 SGB V erlassene Rechtsverordnung mit der Aufhebung der Feststellung der epidemischen Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag nach § 5 Abs. 1 Satz 2 des Infektionsschutzgesetzes außer Kraft tritt, ansonsten spätestens mit Ablauf des 31. März 2021.

Die hauptamtlichen unparteiischen Mitglieder des G-BA gehen davon aus, dass soweit die epidemische Lage von nationaler Tragweite durch den Deutschen Bundestag auch über den 31. März 2021 hinaus festgestellt werden wird, das Bundesministerium für Gesundheit auch für diese Zeit den Anspruch auf Leistungen für Schutzimpfung gegen das Coronavirus SARS-CoV-2 in einer Rechtsverordnung regeln wird und dies beabsichtigt. Insoweit sollte nicht statisch auf die gegenwärtige Regelung in § 20i Abs. 3 Satz 13 SGB V verwiesen werden, da eventuelle künftige zeitliche Anpassungen in dieser Norm ansonsten im Rahmen der Rechtsverordnung nicht berücksichtigt werden könnten. Diese würde vielmehr sodann spätestens mit Ablauf des 31. März 2021 außer Kraft treten und der G-BA wäre letztlich nach § 20i Abs. 3 Satz 14 SGB V gehalten, Einzelheiten zu Voraussetzungen, Art und Umfang von Schutzimpfungen, auf die ein Anspruch nach der jeweiligen Rechtsverordnung besteht, nach § 20i Abs. 1 Satz 3 SGB V für die Zeit nach dem Außerkrafttreten der jeweiligen Rechtsverordnung, also ab dem 1. April 2021, zu bestimmen. Da dies vermutlich nicht der Regelungsentention entspricht, soll der statische Verweis auf § 20i Abs. 3 Satz 13 SGB V entfernt werden.

Änderungsvorschlag:

Es wird vorgeschlagen, § 13 wie folgt zu fassen:

*„Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt nach § 20i Absatz 3 Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch außer Kraft.“*

Änderungsmodus im Vergleich zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Gesundheit:

*Diese Verordnung tritt am 15. Dezember 2020 in Kraft; sie tritt nach § 20i Absatz 3 Satz 13 des Fünften Buches Sozialgesetzbuch vom 20. Dezember 1988 (BGBl. I S. 2477), der durch Artikel 4 des Dritten Gesetzes zum Schutz der Bevölkerung bei einer epidemischen Lage von nationaler Tragweite vom 18. November 2020 (BGBl. I S. 2397) neu gefasst worden ist, außer Kraft.“*

Prof. Josef Hecken  
(Unparteiischer Vorsitzender)

Dr. Monika Lelgemann  
(Unparteiisches Mitglied)

Prof. Dr. Elisabeth Pott  
(Unparteiisches Mitglied)